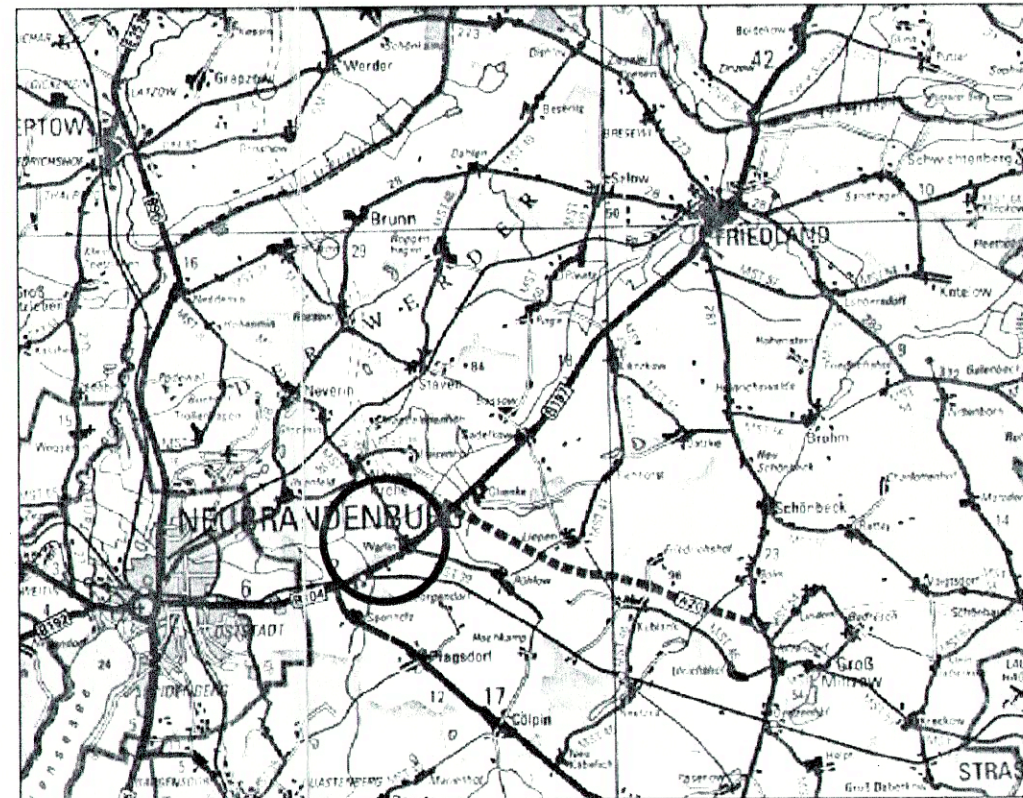


Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ortsteil Warlin

Übersichtsskizze (unmaßstäblich)



Kartengrundlage: Die im Amt Neverin vorliegende Flurkarte mit Stand vom 20. September 2001. Der Bebauungsbestand wurde durch eigene Recherchen ergänzt (nicht eingemessen).

M 1 : 2000

SATZUNG DER GEMEINDE WARLIN über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Warlin nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I, S. 137), zul. geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950, 2013) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Warlin vom 08.10.2013 und mit Verfügung des Landrates des Landkreises Mecklenburg-Strelitz die nachfolgende Satzung für die Ortslage Warlin erlassen.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das in der Planzeichnung innerhalb der eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Festsetzungen

Für die Flächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Das unverschmutzte Regenwasser ist auf den Grundstücksflächen zu verbringen (§ 39 Abs. 3 LWaG M-V in der z.Z. geltenden Fassung, i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB).
- Grünordnerische Festsetzungen/ Festsetzungen für Ausgleich und Ersatz (§ 1a Abs. 3 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 1a BauGB): Auf den zu überbauenden Grundstücken ist gemäß § 9 Abs. 1a BauGB je 100 m² zu versiegelnder Fläche auf dem jeweiligen Grundstück die Pflanzung von mindestens:
 - * 30 m² Strauchpflanzung, 2 x verpflanzte Qualität ohne Ballen bestehend aus mindestens 2 Straucharten
 - * 1 Baum, 2 x verpflanzte, Stammumfang 10 - 12 cm mit Ballen, Hochstamm aus einheimischen und standorttypischen Laubgehölzen (einschließlich hochstämmige Obstgehölze) vorzunehmen
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des BNatSchG zuletzt geändert am 25. März 2002 (BGBl. S. 1193)).

§ 3 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Hinweise

- Baumfällungen sind nur auf der Grundlage der Baumschutzsatzung der Gemeinde Warlin zulässig und entsprechend zu beantragen.
- Sollten bei Bau- und Erschließungsarbeiten Altlastenverdachtsflächen aufgefunden werden, ist dies dem Umweltamt des Landkreises anzuzeigen.
- Die Bepflanzung ist im ersten Jahr nach Errichten der Baukörper herzustellen und dauernd zu unterhalten.
- Im Plangebiet befinden sich Bodendenkmale, deren Veränderungen oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann. Vor Beginn der Erdarbeiten ist die fachgerechte Bergung und Dokumentation sicherzustellen. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V; GVBl. M-V v. 14.01.98, S. 12 ff). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.
- Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
- Flächen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

2. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Baudenkmal
- Bodendenkmale

3. Darstellungen ohne Normcharakter

- Bebauungsbestand (ergänzt durch eigene Recherchen)
- Flurstückseingrenzung mit Flurstücksnummer
- rechtskräftiger Bebauungsplan
- Bemaßung in Meter

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretersitzung hat am 11.06.03 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Warlin, 12.06.03 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.06.03 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Warlin, 26.06.03 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister
- Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom 09.07.03 bis zum 12.08.03 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 09.07.03 im Amtsblatt Amt Neverin ortsüblich bekanntgemacht worden.
Warlin, 12.08.03 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretersitzung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.10.03 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Warlin, 09.10.03 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister
- Die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Warlin wurde am 08.10.03 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.10.03 gebilligt.
Warlin, 09.10.03 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.10.03 Az.: II 602 GOW. - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
Warlin, 23.12.03 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.04 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.12.04 Az.: II 602 GOW. bestätigt.
Warlin, 16.12.04 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister
- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Warlin, 25.01.05 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 12.12.03 bis zum 01.01.04 im Amtsblatt Amt Neverin bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Rechtsvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 12.12.03 in Kraft getreten.
Warlin, 25.01.05 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Warlin

Stand: 12 / 2004

0 10 20 30 40 50 100 150 m